

Ob unterzeichneten Tage ist zwischen dem Herrn  
L. von Bismarck als Obermächter und dem  
Fremdenminister, Alexander Kiwitsch, als  
Gutachten Ferrajoggi, und auf Grundlage der General-  
Bollmacht des Kaiserlichen Gutachten, der Herrn Grafen,  
Mittler von Eperghaus von Villebois, als Bürgermeister  
und dem Herrn Maddis Kiwitsch, als Kaiserlicher  
ganzem Arrondissementsverwalter, geschlossen und  
inzwischen durch die beidseitigen Bevollmächtigten  
inzwischen durch die beidseitigen Bevollmächtigten

## I.

Es wurde zwischen dem Herrn L. von Bismarck in  
Hofheim am Main und dem Gutachten Ferrajoggi  
unter der Firma von Dietz, wie diese Lindensiedlung  
für die Kaiserliche Regierung abgetreten 6 Jahre,  
während der Zeit sind dem Herrn Maddis Kiwitsch  
für die Zeit seines Lebens auf zwölf hundert Mark  
in dem Jahr, das heißt von St. Georg 1871 bis St. Georg  
1883, und dem Herrn Kiwitsch für die Zeit seines  
Lebens für die Zeit seines Lebens in der  
Firma von circa 150 Mark, wie die Kaiserliche  
Regierung zugestimmt, daß der Kaiserliche  
Leben befähigt und berechtigt sind, diese Lindensiedlung  
Gutachten frei und ungehindert, jedoch unter dem in dem  
No. III des Contractes angegebenen Bedingungen,  
zu benutzen und zu veräußern und diese Lindensiedlung  
zu veräußern.

## II.

Die Kaiserliche Regierung wird die Lindensiedlung

von 600 Rubel Silber schreibet sechs hundert Rubel  
Silber Münze, welche Münzen sind an 5<sup>ten</sup> Mark  
in Real praesumerando zu zahlen ist.

### III.

Der Pfister ist verpflichtet, während der Ordnung,  
zu allen Ausgaben als: Beitrag zu den Kirchenbauten,  
Kolonialdiensten, Hergangsbauzweck, Landboten-, Postboten  
Geldern, Postdiensten etc. bis zum Betrag von 1/30 dreis-  
sig Rubel Silber Münze jährlich zu bewilligen, - und  
über diese Münzen zu bezahlen ist, trägt der Jahr  
Bürgermeister, wie viele die Land- und Sammlungsbe-  
gelder an die Ritterverste.

### IV.

Für den Fall, daß von Seiten der Haupt-Regierung  
die Kopfsteuer abgesetzt wird, und eine andere Steuer  
an ihre Stelle gesetzt werden sollte, so ist der Pfister  
jährlich für seine Dienstboten und Arbeiter so viel per  
monatlich zu zahlen, wie im letzten Jahr in Ferwa,  
jögge Kopfsteuer gesetzt worden ist.

### V.

Für die Kosten der Reisen erfüllt der Pfister einen Ex-  
trap von 100/ hundert Rubel Silber Münze jährlich  
von der Ordnungsumme dafür, daß willkürlich über  
manigen Dingen vorfinden, als sein müßte, daß  
er statt einjährig, zweijährig oder dreijährig  
und über diese willkürlich nicht will, und daß ein  
Mensch nicht in gleicher Ordnung sein sollte, nur,  
pflichtig für über Alles in gleicher Ordnung abzugeben

## II.

Der Krüster verpflichtet sich für sich und seine Erben  
in Zukunft die Rotation folgenden Regeln zu beobachten:  
Jedes von 8 Lotten jährlich 2 Lotten unter Gerste, 2 un-  
ter Roggen, unterstand 1 unter Kleen fortan muß, der  
gersten nicht mehr als 12 Bindelballen unter Gerste und  
20 unter Kartoffeln fortan kann. In der letzten drei  
Jahren dürfen nur 8 Bindelballen unter Gerste und  
12 unter Kartoffeln gebracht werden, mittler so nicht  
mehr unter Pommernung.

## III.

Alle auf der Gütern geronnenen Stroh, das sind  
Bindefutter Stroh unter keinem Namen verkauft, ver-  
kauft oder sonst veräußert werden, sind kann selbst  
man in dem einen oder anderen Jahre eines Bindefutter  
von dem Krüster angekauft werden sollte, dafür muß  
in einem anderen Jahre eine gleiche, oder größere  
Quantität mindere verkauft oder abgekauft werden.

## IV.

Der Krüster verpflichtet sich im Verlauf der ersten  
5 Jahre der Kräfte zu bewahren:

1. Eine folgende Ringen, 24 Loden lang, 6 Loden breit,  
14 Fuß hoch mit einem inneren Staben, einem zehni Fuß  
langen Stabfundamenten und einem Strohdach. Die  
Lodten zu dieser Ringen unter im ersten Jahre gebracht  
werden muß, fort für die Burgkrüster mit Ausschreibung  
und der Gasindefinieren in diesem Winter anzuführen.  
2. Eine Kuchenschale, 12 Loden lang, 6 Loden breit, vier  
einem Fundamenten von 4 Fuß hoch, von Holz mit Stroh  
gedeckt, der Gebäuden muß innerlich 10 Fuß hoch sein.

Ein Hohl aus Gubindul wird Morgens mit 1 Fuß  
sogen Bändermantel. Will aber der Künstler diesen  
Ausfall nicht einrichten, so ist ihm gestattet einen  
solchen aus dem alten Maßen der feinen Brunnen  
Kübel, welche ursprünglich hergestellt sind, herzu-  
nehmen zu müssen, sorgfältig.

3. Der alte Klanta muß der Künstler ein weißes Zeug  
und einen weißen Seifstein, so wie ein neues  
Richtung der einen Seite, nach dessen die andre Seite  
ausgegangen ist, bestimmt einrichten.

4. Ein Pfund von Holz mit Stroh gedreht, mit 1 Kanne  
Kochsalz von 9 Fuß hoch sind zu tun, und einem 1 Fuß  
sogen Steinbandmantel.

Zu allen diesen Gubindul, mit Aufweisung der  
Künste, wofür der Künstler die Kosten von der  
Verwaltung und dem Waisenamt zu zahlen, muß sie aber  
selbst zahlen und anfragen, so wie auch für seine Kosten  
die Kosten einrichten, ohne irgend eine Aufschreibung  
dafür herauszugeben zu können.

#### IV.

Der Künstler verpflichtet sich die alten Gubindul  
die erforderlichen Reparaturen in gutem häuslichen  
Zustand zu erhalten und abzuliefern.

#### V.

Der Künstler verpflichtet sich ferner die  
ausgehenden Summen zu verzeichnen, so wie die  
Prämien nachher zu zahlen, und wird bestimmt, daß  
er für den Fall eines Ausfalls, wenn Gott  
wollen, die verzeichneten Prämien selbst zahlen und

Dieser ist abgebrannt Gutwirden im Barockpauze  
Jahre in den Präfuren Dimensionen wieder rückwärts.  
Dann aber das Gutwirden vor dem 1<sup>ten</sup> März das letz-  
ten Kunstjahres aus, so ist der Künstler der jungen Ehepaar  
ohne Selbstverleugung anzuführen. Der Bürgermeister selbst  
aber die notwendigen Dimensionen sind bereits selbst, kriecht  
aber dieses Stück nicht vor dem 1<sup>ten</sup> März das letzten  
Jahres ein, so ist der Künstler jugendlichen anstehen Bürgermeister  
König aufzuheben.

## XI.

Am 4. Georg 1872 kritisierte der Künstler in den Or-  
undabstufung der Dimensionen und das Königs und jetzt  
für weitere 50/ fünfzig Rubel Silber für den letzten  
1/35/ fünf und dreißig Rubel Silber Kunst jährlich,  
sich die notwendigen Dimensionen sind und besorgte die  
unvollständigen Patente sind sieben, Alles für seine  
eigene Kaufmannschaft.

## XII.

Soll der neue Bürgermeister im Barock der Kunstzeit  
an Stelle der königlichen abgebrannten Dimensionen  
und die notwendigen Dimensionen, so ist der Kunst der in  
der Kunst die jährigen Dimensionen und alle.

## XIII.

Im Barockpauze des Jahres ist der Künstler der Kunst im  
Kunst zu besorgen, jedoch muss dieses Stück notwendig  
sein.

## XIV.

Der im Fall eines Barockpauze des Jahres Ferwajoggi  
im Barockpauze Kunstzeit, der 6. Dimensionen nur selbst und

